

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der badischen Verfassung

Huber, Friedrich

Bühl, 1918

urn:nbn:de:bsz:31-91598

91K

1211

1818

1918



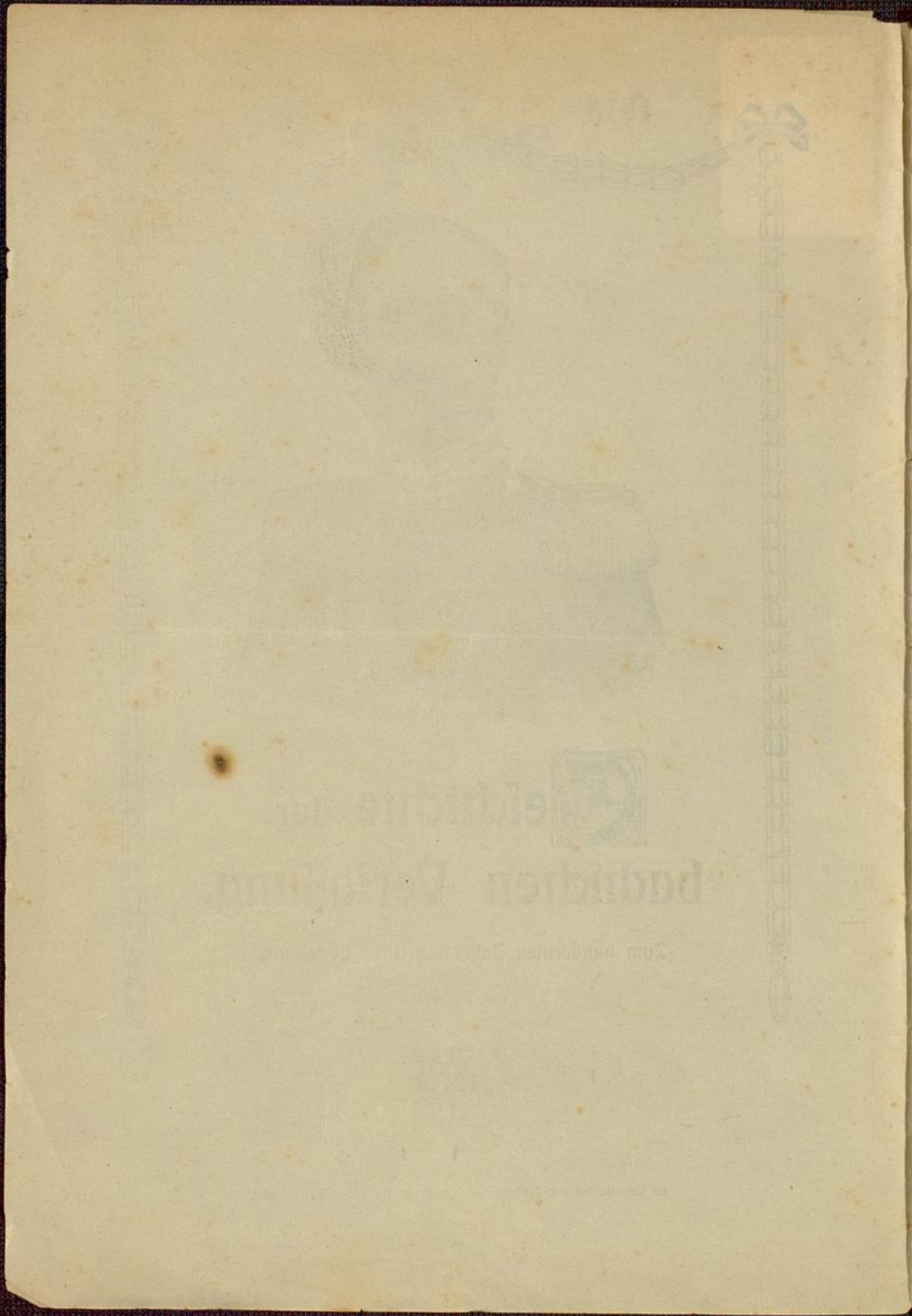
Geschichte der badischen Verfassung.

Zum hundertsten Jahrestag ihrer Verleihung.

Von F. Hüber.



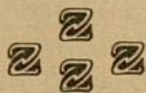
Im Selbstverlag des Verfassers · Druck von Heinrich Röger in Bähf.



Geschichte
der
badischen **V**erfassung.

Zum hundertsten Jahrestag ihrer Verleihung.

Von F. Huber,
Professor an der Realschule in Bühl.



1918.
Druck von H. Röger in Bühl.

6

91 K 12 11

Preis 50 Pfennig.

Alle Rechte vorbehalten



5

Geschichte der badischen Verfassung.

I. Einleitung: Weltverhältnisse und Badens Emporkommen.

In dem Prolog zu dem Drama „Ernst, Herzog von Schwaben“ spricht Uhland den Satz aus: „Des Fürsten und des Volkes Rechte sind verwoben, wie sich Ulm' und Neb' umschlingen.“ Der durch dieses Dichtermotiv geweihte Gedanke hatte seine tiefstliegende Wurzel in dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts, dessen hervorragendste Vertreter in Deutschland der große Preußenkönig Friedrich II. und der ihm geistesverwandte badische Markgraf und spätere Großherzog Karl Friedrich waren. Jener betrachtete es als die vornehmste Aufgabe seines fürstlichen Berufs, der erste Diener des Staates zu sein. Sein jüngerer Zeitgenosse bezeichnete sich und sein Volk als Eine große Familie, für die er sich aufopferte; und gleichsam als Leitstern seiner landesväterlichen Tätigkeit gab er den Ausspruch kund, „es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bei seinen spätesten Nachkommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.“ Somit war das Fürstenrecht als die Pflicht der Anteilnahme und der Arbeit an dem Staatswohl erklärt.

Andererseits haben die Freiheitskriege, welche den Völkern die Pflicht auferlegten, für die durch den Eroberer gefährdeten Throne Leib und Leben einzusetzen, den sehnlichen Wunsch nach Gewährung einer Gegenleistung wachgerufen. Der Gedanke der Gegenseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit von Pflichten und Rechten der Regierenden und Regierten erhielt von dieser Zeit an immer kräftigere Nahrung; er wurde besonders auf dem Wiener Kongreß gefördert und durch die Bestimmung des § 13 der Wiener Bundesakte vom Jahre 1815 anerkannt, die den Staaten des deutschen Bundes die Errichtung „landständischer Verfassungen“ in Aussicht stellte.

In Baden bekamen die politischen Fortschrittsgedanken einen nachhaltigen Antrieb durch die unaufhaltsam wirkenden Machtverhältnisse der Zeit. Das Land war infolge seiner Lage an der äußersten Südwestecke Deutschlands der Willkür Napoleons preisgegeben, der es neben anderen als Werkzeug zur Durchführung seiner Weltherrschaftspläne gebrauchte. Das Vasallentum zwang dem kleinen Staat ganz erhebliche Steuerlasten und Blutopfer in zahlreichen Kriegen auf. Gleichsam zum Lohne für die Gefolgschaft und als Ansporn zu weiterer Befähigung (wohl auch mit Rücksicht auf den mit dem badischen Fürstenhaus

verwandten russischen Kaiser) erfuhr Baden, das erst seit 1771 durch die Vereinigung der beiden Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden die Bedingungen zu einem lebensfähigen Staatsgebilde in sich trug, eine erstaunlich rasche Erweiterung seines Gebiets, dazu den Aufstieg zum Kurfürstentum (1803) und endlich zum Großherzogtum (1806). Der ursprüngliche Besitzstand von etwa 1 600 qkm, 1771 auf ungefähr 3 500 qkm angewachsen, vergrößerte sich in rascher Folge 1803 um 3 500 qkm, 1805 um 2 530 qkm, 1806 um 5 500 qkm, wozu 1809/10 noch weitere 520 qkm traten, so daß das gesamte Gebiet des neuen Großherzogtums nahezu das Zehnfache des anfänglichen betrug.

Die ungleichartigen alten und neuen Landesteile wurden hierauf durch eine einheitliche Verwaltung und weise Gesetzgebung enger verbunden und organisch zusammengeschlossen: durch die vom Geheimen Rat Brauer ausgearbeiteten **7 Konstitutionseдите** und durch die Einführung eines einheitlichen Gesetzbuchs, der mit Erläuterungen versehenen Übersetzung des **Code Napoleon** (unter der Bezeichnung „Badisches Landrecht“). Damit wurde zugleich der Boden bearbeitet und die Atmosphäre geschaffen für das Gedeihen eines staatsmännischen Werkes, in dessen Gemüß das Bürgertum seine politische Reife erproben und bewähren sollte.

II. Vorgeschichte der Verfassung.

Um den Forderungen der Zeit gerecht zu werden, hatte schon Großherzog Karl Friedrich im Jahre 1808 sich mit der Absicht getragen, seinem Lande eine Grundverfassung zu geben und mittelst einer Landesvertretung, wie sie in Bayern und Westfalen geschaffen worden, „das Band zwischen sich und dem Staatsbürger noch fester wie bisher zu knüpfen.“ Im Schoße der Regierung wurde darauf über einen von den Staatsräten von Schütz und Klüber gefertigten Entwurf, später über einen erweiterten des Geheimen Rats Brauer beraten, dessen vierter Teil eingehend von der „Staatsrepräsentation“ handelte. Die kriegerischen Ereignisse des kommenden Jahres ließen einen Beschluß über die geplante Verfassung nicht zu, und nach dem Tode des Fürsten wurde jenen Entwürfen das Los der Vergessenheit beschieden.

Karl Friedrichs Enkel und Nachfolger Karl (1811—1818) war seit 1806 mit Stephanie Beauharnais, einer Adoptivtochter Napoleons, vermählt. Da seine beiden Söhne in zarter Kindheit starben, hatte er keine männlichen Nachkommen. Unter seiner Regierung erwies sich die Verleihung einer Verfassung als Staatsnotwendigkeit. Sie wurde vom Adel und von der bürgerlichen Bevölkerung als Richtschnur unverbrüchlicher Rechte mit zunehmender Dringlichkeit gewünscht. Sie erschien als das einzige Mittel, die verschiedenartigen, sozusagen vielfach zusammengewürfelten Teile des jungen Staates zu einem lebenskräftigen Ganzen

zu verschmelzen und zugleich den Staatsbankerott abzuwenden, den die mißlichen Finanzverhältnisse herbeizuführen drohten. Die Gewährung eines Staatsgrundgesetzes war endlich — nach der Überzeugung der leitenden Minister der ausschlaggebende Punkt — auch mit Rücksicht auf den Bestand des Großherzogtums geboten, der von Oesterreich und Bayern angefochten wurde. Nur eine Verfassung konnte die Ansprüche Oesterreichs auf den Breisgau abwehren und der Begehrlichkeit Bayerns ein Ziel setzen, welches das Thronfolgerecht der Reichsgrafen von Hochberg (der Nachkommen Karl Friedrichs aus der Ehe mit der Freiin Geyer von Geversberg) nicht anerkannte und die Rückgabe der rechtsrheinischen Pfalz forderte. Das Hausgesetz vom 4. Oktober 1817, das die Untheilbarkeit und Unveränderlichkeit des Großherzogtums aussprach und die Grafen von Hochberg für erberechtigt erklärte, diente vorläufig zur Abwehr einer äußeren Gefahr.

Völlige Sicherheit gegen fremde Einnischung und unberechtigte Ansprüche konnte schließlich nur eine Verfassung bieten. Der Ruf nach Verleihung einer solchen war seit den Tagen des Wiener Kongresses nie mehr verstummt. Für die ganz Deutschland berührende Angelegenheit hatte der Freiherr vom Stein den Kaiser Alexander von Rußland, den Schwager des Großherzogs Karl, gewonnen, der dann den dahinsiehenden, in seinen Willensäußerungen schwankenden Fürsten im Januar 1815 zu dem Entschluß bestimmte, „seinen Staaten als dem Geist des Zeitalters angemessen eine landständische Verfassung zu geben.“ Nachdem zwei Entwürfe des Jahres 1815 infolge der Kriegswirren unerledigt geblieben waren, erhielt die Sache einen neuen Anstoß durch einen Großherzoglichen Erlaß vom 16. März 1816, der zwei neue Verfassungsentwürfe im Gefolge hatte, deren jeder das Einkammersystem beantragte. Der eine war vom Staatsrat von Sensburg, der zweite, ungleich bedeutendere vom Finanzrat Nebenius ausgearbeitet. Auch diesmal wurde kein Ergebnis erzielt. Den von Berlin und St. Petersburg ergehenden Mahnungen wußte Staatsminister von Reizenstein endlich Nachdruck zu verschaffen, was zu einer abermaligen landesherrlichen Kundgebung vom 21. April 1818 führte. Im Verfolg derselben wurde Finanzrat Nebenius vom Großherzog zum Referenten ernannt und mit der Festsetzung des staatsmännischen Werkes betraut, welchen Auftrag er zur Zufriedenheit Reizensteins erledigte.

Nebenius, der politisch gewandte und erleuchtete Schöpfer der badischen Verfassung, verdient am hundertjährigen Gedenktag ihrer Verkündigung ehrenvoll genannt zu werden als ein Mann von gründlichem Wissen auf dem Gebiete des Staatsrechts und der Volkswirtschaft, der durch seine schriftstellerische Tätigkeit und seine Mitwirkung bei der Gründung des deutschen Zollvereins sich weiteren Ruhm erwarb und als Staatsrat und Minister unter dem nachmaligen Großherzog Leopold dem Lande fernerhin unschätzbare Dienste leistete.

Welche Ränke im Spiele waren, durch die es dem Staatsrat von Sensburg beinahe gelungen wäre, Nebenius um den Ruhm des Hauptanteils an dem Ver-

fassungswerk zu bringen, und wie dieser Mann noch in letzter Stunde auf die Seite gedrängt wurde, ist aus dem gründlichen Buch von F. von Weech „Geschichte der badischen Verfassung. 1868“ zu ersehen.

Nach der endgültigen Feststellung ihres Wortlauts im Bade Griesbach wurde die Verfassungs-Urkunde ebendort am 22. August 1818 vom Großherzog Karl durch Unterschrift vollzogen. Die gleichfalls von Nebenius verfaßte Wahlordnung mit der Wahlbezirkeinteilung wurde am 23. Dezember 1818 genehmigt.

III. Die Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum Baden.

Sie enthält im Eingang den bedeutsamen Satz: „Von dem aufrichtigen Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unfre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.“

Die Urkunde enthält in 5 Abschnitten 83 Paragraphen: I. (§ 1—6) Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen, II. (§ 7—25) Von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener und besonderen Zusicherungen, III. (§ 26—52) Von der Ständeversammlung, den Rechten und Pflichten der Ständeglieder, IV. (§ 53—67) Von der Wirksamkeit der Stände, V. (§ 68—83) Von der Eröffnung der ständischen Sitzungen, den Formen der Beratungen.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Urkunde sind folgende:

Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817 (nämlich nach dem Rechte der Erstgeburt in der männlichen Linie der Nachkommen Karl Friedrichs). Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie gemäß den Bestimmungen der Verfassung (also unter Beschränkungen) aus. Er bestätigt die von den Landständen in Übereinstimmung mit der Regierung beschlossenen Gesetze. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Zur Bestreitung der Hofhaltung des Großherzogs dient die Zivilliste. Sie kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche (§ 9). Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich (§ 19). Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem

Schutze der Verfassung. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt. Die erste Kammer besteht: 1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, 2. aus den Häuptionen der (7) standesherrlichen Familien, 3. aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, 4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, 5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten, 6. aus den vom Großherzog ernannten (höchstens 8) Personen.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter. Sie werden von erwählten Wahlmännern gewählt (§ 34). Alle Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angesehene sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar (§ 36). Zum Abgeordneten kann ernannt werden jeder Staatsbürger, der 1. einer der drei christlichen Konfessionen angehört, 2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt und 3. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkataster wenigstens mit einem Kapital von 10 000 Gulden eingetragen ist oder eine jährliche Rente von wenigstens 1 500 Gulden oder eine ständige Besoldung von gleichem Betrag bezieht (§ 37).

Die Abgeordneten werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle 2 Jahre zu einem Viertel erneuert wird (§ 38). Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratung nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommissarien (ihren Auftraggebern) keine Instruktionen annehmen. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer verhaftet werden.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgesprochen und erhoben werden, kein Anlehen gültig gemacht, keine Domäne veräußert werden. Nur bei Rüstungen zu einem Krieg kann der Großherzog auch vor eingeholter Zustimmung der Stände gültige Staatsanlehen machen.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden (§ 60). Ein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt oder abändert, bedarf der Zustimmung von zwei Drittel von wenigstens drei Viertel der Mitglieder jeder Kammer. Zu allen anderen Gesetzen ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite

durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig (§ 64, 65, 74). Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde, das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, Minister wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen.

IV. Beurteilung der Verfassung.

Der Vortrefflichkeit des freisinnigen, von staatsmännischem Weitblick eingegebenen Verfassungswerkes entsprach der Sturm des Frohlockens, den seine Verkündigung im ganzen Lande hervorrief, und die rückhaltlose Anerkennung, die ihm aus den Kreisen der deutschen Politiker gespendet wurde. Baden war durch „den freien Bund der Ordnung und des Rechts“ ein konstitutioneller Staat geworden, der die staatsbürgerlichen und politischen Rechte seiner Glieder verbrieftete. Sein Volk besaß nun in den Landständen ein verfassungsmäßiges Organ, wodurch es zur Teilnahme an der Regierung, besonders zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sowie bei der Aufstellung, Prüfung und Beaufsichtigung des Staatshaushalts berufen war.

Großherzog Karl durfte die Befriedigung über den Eindruck seines fürstlichen Altes noch empfinden bei dem Empfang der ihm aus allen Bevölkerungsschichten zugehenden Zustimmung- und Dankadressen. Aber den ersten auf Grund der Verfassung (auf -1. Februar 1819 festgesetzten, jedoch erst) auf 22. April 1819 einberufenen Landtag erlebte er nicht mehr, da er schon am 8. Dezember 1818 in Rastatt sein irdisches Dasein beschloß.

Als eine bemerkenswerte Erscheinung muß die Gegnerschaft bezeichnet werden, welche die Verfassung bei hochstehenden Persönlichkeiten Badens fand. Der rückschrittlich gesinnte Freiherr von Blittersdorf, der in einer an den Fürsten Metternich gerichteten Denkschrift das Vorherrschende des demokratischen Prinzips in beiden Kammern als einen beklagenswerten Zustand bezeichnete, desgleichen der schon genannte Staatsrat von Sensburg traten für eine Abänderung der Verfassung ein. Ihnen schloß sich der Heidelberger Staatsrechtslehrer Zachariä an, der im Jahre 1824 zweimal beauftragt wurde, Abänderungsvorschläge zu machen. Er war der Meinung, daß sich mit dieser Verfassung gar nicht regieren lasse, und daß sie als eine öffentliche Kalamität betrachtet werden müsse.

Die kampferfüllten Jahre von 1819 bis 1825 schienen diesen Gegnern der Verfassung recht zu geben. Die Zukunft hat jedoch das Irrige ihrer Ansichten dargetan. Ein volles Jahrhundert hindurch hat die badische Verfassung ihre Lebenskraft bewiesen. Doch trug sie zugleich Keime der Entwicklungsfähigkeit in sich, die es ermöglichten, die staatsmännische Schöpfung der Gestaltung des Staatswesens und der Ausbildung der politischen Denkweise anzupassen, ohne grundsätzliche Änderungen ihres Charaktes vorzunehmen.

Ein Anlaß zur Verbesserung lag vor allem in der Begrenzung der staatsbürgerlichen Rechte. Weder das **aktive** Wahlrecht (das Recht zu wählen) noch das **passive** (das Recht gewählt zu werden) war allgemein. Jenes stand nur den selbständigen Bürgern, nicht auch den in gewerblichen und industriellen Betrieben tätigen Gehilfen zu. Das Recht der Wählbarkeit erstreckte sich nur auf Angehörige der christlichen Bekenntnisse und war überdies von einem bestimmten Vermögensstand, einem Zensus, abhängig. Das Wahlrecht war ferner nicht geheim, da die Abstimmung der Urwähler durch Unterschrift oder zu Protokoll erfolgte. Es wurde auch nicht unmittelbar ausgeübt, sondern mittelbar durch Ernennung von Wahlmännern, die den Abgeordneten zu wählen hatten.

V. Verfassungsänderungen.

Stufen- und schrittweise und nach sorgfältiger Erwägung der Dringlichkeit erfuhr die Verfassung im Lauf der Jahrzehnte Verbesserungen in der Form von Zusätzen oder Änderungen. Einen vorübergehenden Zustand schuf das Gesetz vom 21. April 1825, welches die Budgetperiode auf drei Jahre, die Amtsdauer der Abgeordneten auf sechs Jahre festsetzte. Im Jahre 1831, bald nach dem Regierungsantritt des Großherzogs Leopold, trat dafür die ursprüngliche Bestimmung der Verfassung wieder in Kraft. Von ähnlich kurzer Dauer war das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die teilweise Erneuerung der Ständeversammlung, das zehn Jahre darauf wieder aufgehoben wurde. Die erste wesentliche Verbesserung erhielt die Verfassung durch das Gesetz vom 17. Februar 1849. Dasselbe sicherte die staatsbürgerlichen und politischen Rechte auch den Israeliten zu, indem es den Paragraphen 9 und 19 eine andere, die Beschränkung aufhebende Fassung gab und § 37 Ziffer 1 beseitigte. Dementsprechend wurde der Schluß des von den Abgeordneten zu leistenden Eides (§ 69) gekürzt. Er lautet seitdem: „So wahr mir Gott helfe!“ statt: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Die Gleichstellung der Israeliten in bezug auf die gemeindebürgerlichen Rechte wurde erst durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 ausgesprochen.

Ein Gesetz vom 21. Oktober 1867 hob die Bestimmungen von § 37 Absatz 3, den die Wählbarkeit beschränkenden Zensus, auf und fügte einen neuen Paragraphen (§ 48 a) über die Redefreiheit und strafrechtliche Unantastbarkeit der Abgeordneten sowie über die Straflosigkeit wahrheitsgetreuer Berichterstattung der Presse ein.

Durch Gesetz vom 20. Februar ¹⁸⁶⁸ wurde in § 67 das Beschwerderecht der zweiten Kammer klarer festgelegt und die Verfassung durch einen neuen Abschnitt

mit 7 Paragraphen erweitert: Abschnitt IV a (§ 67 a—g) Von den Anklagen gegen die Minister.

Einen zeitgemäßen Fortschritt bedeutete sodann das Gesetz vom 21. Dezember 1869. Es brachte das allgemeine Wahlrecht zur Geltung, indem es alle Staatsbürger vom 25. Lebensjahr an für stimmfähig und (zu Wahlmännern) wählbar erklärte. Es räumte der zweiten Kammer volle Selbständigkeit bei der Wahl ihres Präsidenten ein, während bisher der Großherzog das Bestätigungsrecht ausgeübt hatte (§ 45). Dasselbe Gesetz schob den § 40 a ein, der einem Abgeordneten Sitz und Stimme abspriecht, wenn er in eine mit höherem Rang verbundene Amtsstelle aufrückt. Neu war auch § 65 a, der den Ständen das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung (das Recht, Gesetze vorzuschlagen) verlieh. Dasselbe Gesetz suchte endlich den Geschäftsgang der Kammern zu vereinfachen oder neu zu regeln durch eine veränderte Fassung der §§ 70—74 und des § 76.

Die zehnte Änderung nahm das Gesetz vom 16. April 1870 an der Verfassung vor. Es führte die geheime Abstimmung bei den Wahlmännerwahlen ein und setzte (auf Antrag des Abgeordneten Kiefer) die Amtsdauer der Mitglieder der zweiten Kammer von acht Jahren auf vier herab. Damit wurde zugleich die hälftige Erneuerung von zwei zu zwei Jahren ausgesprochen.

In dieser Ausgestaltung beherrschte die Verfassung das politische Leben unserer engen Heimat über drei Jahrzehnte hindurch. Der Eintritt Badens in den Bundesstaat des deutschen Reiches und die mit Preußen abgeschlossene Militärkonvention vom 25. November 1870 berührten die Verfassung kaum. Die erheblichen Opfer aber, zu denen es sich damit und mit dem Verzicht auf andere Hoheitsrechte bei der Herbeiführung einer einheitlichen Reichsleitung verstand, waren ein Beweis der politischen Reife, die aus dem 50jährigen Bestand der Verfassung gediehen war. Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 hatte auf die Verfassung nur insofern Einfluß, als es die §§ 24 und 25 derselben außer Kraft setzte und in Wegfall brachte.

Viele Anregungen, mündliche und schriftliche Erörterungen, ungezählte Aussprachen auf einer Reihe von Landtagen waren noch nötig, bis dem badischen Volk das direkte Wahlrecht zugestanden wurde. Vom Landtag des Jahres 1869 an, auf welchem der Abgeordnete Kiefer den Antrag auf Einführung der direkten Abstimmung einbrachte, verlief kaum eine Landtagsperiode, ohne daß diese Frage berührt und ihre Regelung als erwünscht bezeichnet wurde. Die Bewegung ließ sich nicht mehr zurückhalten, seitdem für die Bildung des Reichstags das direkte Wahlverfahren eingeführt worden war. Besonders standen die Landtage der 90er Jahre des verfloßenen Jahrhunderts im Zeichen der dringenden Wünsche nach einer zeitgemäßen Reform der Verfassung. Endlich wurde das Verlangen erfüllt durch das Gesetz vom 24. August 1904. Es

bestimmte die Wahl der Abgeordneten in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung, setzte die Mandatsdauer auf vier Jahre (mit jeweiliger Gesamt-erneuerung) fest, erhöhte die Zahl der Abgeordneten beider Kammern und machte in § 35 die Fälle namhaft, in denen die Ausübung des Wahlrechts ruht. Ferner gab das Gesetz den §§ 60 und 61 über die Behandlung von Vorlagen und Gesetzentwürfen durch die Kammern eine andere Fassung.

Die erste Kammer erfuhr in gewissem Sinne eine Auffrischung nach der Richtung des demokratischen Prinzips (im wesentlichen schon 1864 von dem Rechtslehrer Bluntschli angeregt). Sie wurde verstärkt: 1. durch einen Abgeordneten der technischen Hochschule, 2. durch sechs Abgeordnete der Berufskörperschaften, von denen drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern gewählt werden, 3. durch zwei Oberbürgermeister der 10 Städte der Städteordnung, durch einen Bürgermeister der (39) mittleren Städte und durch ein Mitglied der Kreisausschüsse.

Die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wurde auf 73 festgesetzt. Von den großen Städten wählt Mannheim fünf, Karlsruhe vier, Freiburg drei, Heidelberg und Pforzheim je zwei, die übrigen je einen Abgeordneten. Die städtischen Bezirke sind nun durch 22, die ländlichen durch 51 Abgeordnete vertreten, während vorher das für die ländlichen Wahlkreise ungünstige Verhältnis 22 zu 41 bestanden hatte.

Entsprechend der Verstärkung beider Kammern wurde auch die Bestimmung über deren Beschlußfähigkeit geändert. Danach ist die erste Kammer bei 15, die zweite bei 37 Mitgliedern beschlußfähig.

Das Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 mit 76 Paragraphen in 7 Abschnitten und das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung von demselben Datum regeln genau das Verfahren bei der Wahl.

Rückblick.

Noch ist das Werk der inneren Ausgestaltung der Verfassung nicht abgeschlossen. Ihr weiterer Wandel ist durch Zeitverhältnisse und Strömungen bedingt. In der Sitzung vom 7. Juni d. Js. hat die zweite Kammer 4 Anträge über Verfassungsfragen angenommen: 1. über Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen zur zweiten Kammer, 2. über Stellvertretung des Erzbischofs und des Prälaten, 3. über die Minderung der Adelsvertreter in der ersten Kammer, 4. über die Zuziehung von zwei Arbeitervertretern zur ersten Kammer.

Mit all' diesen Fragen werden sich die nächsten Landtage eingehend zu beschäftigen haben. Zum ersten Antrag hat die erste Kammer durch Vorschlag ihres Gesetzes bereits eine zustimmende Haltung eingenommen. Welche Veränderungen aber auch fernerhin an der Verfassung vorgenommen werden mögen, das badische

Volk kann mit Zuversicht ihnen entgegensehen. Das 1818 geschaffene Werk, von echtem Freisinn durchsonnt, gleicht einem Monumentalbau, dessen Innenräume im Laufe der Jahrzehnte wohllicher eingerichtet worden, dessen Grundplan aber unantastbar geblieben ist und auch in Zukunft bei allem Wandel unerschüttert bleiben wird.

Der Segnungen der Verfassung teilhaftig hat Badens Bürgertum unter vier Großherzögen, vor allem unter dem ruhmreichen Walten Friedrichs des Deutschen Zeiten friedlicher Entwicklung, fröhlichen Wachstums und staunenswerter Fortschritte auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiet durchlebt. Herrlich hat sich des Dichters Ausspruch bewährt: „Da wirket jeder Geist und jede Hand belebend, fördernd für des Ganzen Wohl, da glänzt der Thron, da lebt die Stadt, da grünt das Feld, da blicken Männer frei und stolz“.

Im Schutze der Verfassung und in innigem Einklang mit seinem durch Bürgerfreundlichkeit und vaterländischen Opfersinn erprobten, Treue um Treue übenden Fürstenhaus hat Badens Volk Leid, Entbehrung und Not von vier Kriegsjahren starken Sinns getragen. Opferbereit und heldenmütig wird es auch weiter standhalten im Vertrauen auf einen ehrenvollen Frieden, den seine sieggewohnten Söhne Schulter an Schulter mit ihren deutschen Brüdern erkämpfen helfen.

Badens Großherzöge.

Karl Friedrich 1738 (1746)–1811, zuerst Markgraf, seit 1803 Kurfürst, seit 1806 Großherzog. –

Karl, Karl Friedrichs Enkel 1811–1818.

Ludwig, Karl Friedrichs Sohn 1818–1830.

Leopold, Ludwigs Bruder 1830–1852.

Friedrich der Deutsche, der Sohn Leopolds 1852–1907.

Friedrich II. seit 1907.



Verichtigung.

Auf Seite 9 zweitletzte Zeile muß es heißen: Durch Gesetz vom 20. Februar 1868 usw.

Wert,
namen=
rund=
andel

unter
des
mens=
rlich
Hand
t die

durch
Ereue
vier
d es
seine
ämp=

fürst,

ustv.

[Faint, illegible handwriting at the top of the page]

[Large, faint, illegible handwriting in the center of the page]

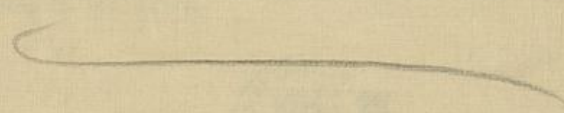
[Faint, illegible handwriting at the bottom of the page]

Größe

H. T. M. misst ab immer noch die Maße nicht
immer leicht, bis als Sprachfang vor ihr fingstallen

22m
19m
200 " " " " " " "
650 " " " " " " "
110m
110m
110m

des Gruppens zu
den gegebenen Maße
gegen Abtragung



11.



16 27450 8 031

BLB Karlsruhe

